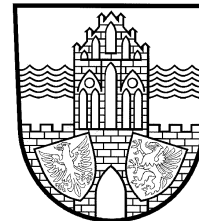


# A m t s b l a t t

## für den Landkreis Uckermark

22. Jahrgang, Nr. 10 · Prenzlau, den 04. Juli 2016



### **Inhaltsverzeichnis:**

#### **Amtlicher Teil:**

- Seite 1:** *Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 13. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 12.07.2016*
- Seite 2:** *Übergang eines Sitzes im Kreistag des Landkreises Uckermark*
- Seite 2:** *Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Brandenburgisches Museum für Klein- und Privatbahnen“ in Gramzow/Uckermark*
- Seite 7:** *Beschluss des Kreistages des Landkreises Uckermark über den Jahresabschluss 2013 und die Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2013*
- Seite 7:** *Bekanntmachung der Beschlüsse der 9. Sitzung des Kreistages (5. Wahlperiode) am 15.06.2016*

### **AMTLICHER TEIL**

## **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG DER 13. SITZUNG DES JUGENDHILFEAUSSCHUSSES AM 12.07.2016**

Landkreis Uckermark  
Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses

Öffentliche Bekanntmachung

Die 13. Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet am Dienstag, dem 12.07.2016, um 17:00 Uhr in der Kreisverwaltung Uckermark in Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1, Haus 4, Raum 301 statt.

#### **Tagesordnung:**

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)
  - 2.1 Anträge zur Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift der 12. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 24.05.2016 - öffentlicher Teil
4. Informationen
  - 4.1 Meldungen Gefährdung Kindeswohl
5. Einwohnerfragestunde
6. Anfragen
7. Anträge
8. Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit  
BV/546/2016
9. Förderung von Beratungsangeboten in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit 2016  
BV/547/2016

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)
  - 1.1 Anträge zur Tagesordnung
2. Bestätigung der Niederschrift der 12. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 24.05.2016 - nichtöffentlicher Teil

3. Anfragen
4. Anträge
5. Informationen

Prenzlau, den 30.06.2016

Im Benehmen:

gez. Frank Bretsch  
Ausschussvorsitzender

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

### **ÜBERGANG EINES SITZES IM KREITAG DES LANDKREISES UCKERMARK**

Entsprechend § 80 Abs.1 der „Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)“ mache ich bekannt:

Die bei der Wahl zum Kreistag des Landkreises Uckermark am 25.05.2014 gewählte Abgeordnete Herr Christian Hernjokl (Christlich Demokratische Union Deutschland / CDU) hat sein Mandat niedergelegt.

Die in der Reihenfolge der Stimmzahlen nächstfolgende Ersatzperson der Partei CDU im Wahlkreis 2, Herr Karl Heilmann ist zwischenzeitliche verstorben.

Die in der Reihenfolge der Stimmzahlen nächstfolgende Ersatzperson der Partei CDU im Wahlkreis 2, Herr Manfred Suhr hat die Wahl angenommen. Der Sitz im Kreistag geht mit Wirkung vom 31. Mai 2016 auf Herrn Manfred Suhr über.

Prenzlau, 30. Mai 2016

gez. Marcel Dziwis  
Kreiswahlleiter

### **NEUFASSUNG DER VERBANDSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES „BRANDENBURGISCHES MUSEUM FÜR KLEIN- UND PRIVATBAHNEN“ IN GRAMZOW/UCKERMARK**

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde

Aktenzeichen: 15 51 75  
vom 20. Juni 2016

I.

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 31 Abs. 3 Satz 1 und § 42 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg – GKGBbg – vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32 vom 11. Juli 2014) wird die Bekanntmachung der am 22. März 2016 beschlossenen Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Brandenburgisches Museum für Klein- und Privatbahnen“ in Gramzow/Uckermark im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark angeordnet.

Prenzlau, den 20. Juni 2016

gez. Dietmar Schulze

II.

#### **Verbandssatzung des Zweckverbandes „Brandenburgisches Museum für Klein und Privatbahnen“ in Gramzow/Uckermark**

Auf der Grundlage des § 31 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. 07. 2014 (GVBl. I, Nr. 32 vom 11. 07. 2014) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Brandenburgisches Museum für Klein- und Privatbahnen“ in Gramzow/Uckermark in ihrer Sitzung am 22. 03. 2016 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Name, Rechtsstellung, Sitz, Verbandsmitglieder**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Brandenburgisches Museum für Klein- und Privatbahnen“ in Gramzow/Uckermark.
- (2) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in der Gemeinde Gramzow.
- (4) Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind:
  - die Gemeinde Gramzow,
  - die Gemeinde Grünow,
  - die Gemeinde Oberuckersee,
  - die Gemeinde Randowtal,

- die Gemeinde Uckerfelde,
- die Gemeinde Zichow.

## § 2

### Aufgaben und Ziele des Zweckverbandes

- (1) Die Aufgaben und Ziele des Zweckverbandes sind:
- a) Museum – Weiterer Aufbau, Unterhaltung und Betreibung des „Brandenburgischen Museums für Klein- und Privatbahnen“ in Gramzow/Uckermark auf dem gesamten Bahnhofsgelände in Gramzow. Weitere Außenstellen auf den Bahnhöfen der Eisenbahnstrecke Gramzow-Damme-Eickstedt können nach Bedarf und Möglichkeit aufgebaut und betrieben werden. Der Zweckverband ist Eigentümer der von ihm genutzten Flächen.
  - b) Museumsbahn – Aufbau, Unterhaltung und Betreibung einer Museumsbahn auf der Eisenbahnstrecke Gramzow-Damme-Eickstedt. Zur Umsetzung dieser Aufgabe hat der Zweckverband die Gramzower Museums-Bahn, ein Eisenbahnverkehrsunternehmen/Eisenbahninfrastrukturunternehmen gegründet.
  - c) Die Gramzower Museums-Bahn kann außerdem Aufgaben, die zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke (§ 2 Abs. 1 Buchstabe a und b) unbedingt benötigt werden, durchführen. Zu diesem Zweck unterhält der Zweckverband die von ihm genutzten und benötigten Anlagen. Der Zweckverband erwirbt bzw. leiht gegebenenfalls auf Dauer Fahrzeuge und andere Zeugen historischer Vergangenheit zum geschichtlichen Thema der Klein- und Privatbahnen jeweils in seiner regionalen Bedeutung bzw. Fahrzeuge/Einrichtungen, die zur Umsetzung der Ziele benötigt werden.
- (2) Der Zweckverband erfüllt die ihm obliegenden musealen und touristisch-kulturellen Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts. Ein etwa erzielter Überschuss ist zur Erfüllung der Aufgaben und Ziele des Zweckverbandes einzusetzen.
- (3) Der Zweckverband ist selbstlos tätig, es werden keine Mitglieder oder den Mitgliedern nahe stehende Personen durch Ausgaben bedacht, die dem Zweck des Verbandes fremd sind. Des Weiteren werden keine Mittel des Zweckverbandes für Parteiarbeit verwendet.
- (4) Die Verbandsmitglieder erhalten keine Überschussanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.
- (5) Es darf keine Person durch Verwaltungstätigkeit, die den Zwecken des Zweckverbandes fremd ist, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Der Zweckverband kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.

## § 3

### Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher (Verbandsleitung).

## § 4

### Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder (Vertretungspersonen) zusammen. Jedes Verbandsmitglied entsendet zunächst eine Vertretungsperson in die Verbandsversammlung. Die amtsangehörigen Gemeinden haben das Recht, eine weitere Vertretungsperson in die Verbandsversammlung zu entsenden. Diese Vertretungspersonen sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von der Vertretungskörperschaft des Mitgliedes für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt. Wählbar sind die Mitglieder der Vertretungskörperschaft, die Bediensteten des Verbandsmitgliedes und die Bediensteten des Amtes.
- (2) Die amtsangehörigen Mitgliedsgemeinden werden in der Verbandsversammlung durch ihre Hauptverwaltungsbeamtin oder ihren Hauptverwaltungsbeamten vertreten. Im Falle der Verhinderung werden sie durch ihre allgemeinen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten, wenn sie nicht eine andere Bedienstete oder einen anderen Bediensteten benennen. Sie können eine Bedienstete oder einen Bediensteten mit der Wahrnehmung der Vertretung des Mitgliedes in der Verbandsversammlung dauerhaft betrauen. Ist die betraute Person verhindert, nimmt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte die Vertretung wahr, wenn sie oder er die Verhinderungsververtretung der betrauten Person nicht auf eine andere Bedienstete oder auf einen anderen Bediensteten dauerhaft übertragen hat.
- (3) Auf jedes Verbandsmitglied entfällt je angefangene 500 Einwohner eine Stimme. Danach haben die Verbandsmitglieder folgende Stimmenzahl:
- |                       |            |
|-----------------------|------------|
| Gemeinde Gramzow      | 4 Stimmen, |
| Gemeinde Grünow       | 2 Stimmen, |
| Gemeinde Oberuckersee | 4 Stimmen, |
| Gemeinde Randowtal    | 2 Stimmen, |
| Gemeinde Uckerfelde   | 2 Stimmen, |
| Gemeinde Zichow       | 2 Stimmen. |

Die Stimmzahl nach Satz 2 ist jeweils zum Beginn des Kalenderjahres an die geänderten Einwohnerzahlen anzupassen. Grundlage für die vorzunehmenden Änderungen sind die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichten Einwohnerzahlen zum 31. 12. des Vorjahres. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

- (4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren Stellvertreter.

## § 5

### Aufgaben des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann ein Mitglied zur Ordnung rufen, wenn sein Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann das Mitglied des Raumes verwiesen werden.
- (3) Die Einberufung der Verbandsversammlung und die Unterzeichnung der Sitzungsniederschrift obliegen der/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

## § 6

### Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen. Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf drei Tage abgekürzt werden. Auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen unter Angabe von Gründen der Dringlichkeit.
- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Die Presse ist zugelassen. Ton- und Filmaufnahmen bedürfen der einstimmigen Einwilligung der Verbandsversammlung.
- (3) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Insbesondere kann die Öffentlichkeit für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen werden:
  - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
  - b) Grundstücksangelegenheiten,
  - c) Auftragsvergaben,
  - d) Aushandlung von Verträgen
  - e) Sonstige Angelegenheiten, bei denen schützenswerte Interessen einzelner berührt werden.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung erreichen.

## § 7

### Beschlussfassung, Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein abgegebenen Stimmen gefasst, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Es wird offen abgestimmt. Auf Antrag eines Verbandsmitgliedes ist namentlich abzustimmen.
- (3) Beschlüsse nach § 9 Buchstabe e, f, g, h und k bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmzahl der Verbandsversammlung.
- (4) Beschlüsse zur Änderung der Verbandsaufgabe bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung.

## § 8

### Beschlussprotokoll

- (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll spätestens zur nächsten Sitzung vorliegen.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat. Dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe. Tonbandaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle Mitglieder der Verbandsversammlung zustimmen. Sie dürfen nur zur Erleichterung der Niederschrift verwendet werden.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.
- (4) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.

## § 9

### Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten:

- a) Änderung der Verbandssatzung,
- b) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen sowie Preislisten usw.,
- c) Einstellung und Entlassung von Angestellten des Zweckverbandes,
- d) Geschäftsordnung des Verbandes,
- e) Beitritt neuer Verbandsmitglieder,
- f) Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,

- g) Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
- h) Auflösung des Verbandes,
- i) Haushaltssatzung, Nachtragshaushaltssatzung, Haushaltssicherungskonzept, Aufnahme von Krediten,
- j) Festsetzung der Verbandsumlage,
- k) Änderung des Maßstabes, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfes beizutragen haben,
- l) Feststellung des Jahresabschlusses mit Haushaltsrechnung und Bilanz,
- m) Beschluss über die Jahresrechnung und Entlastung der Verbandsleitung,
- n) Berufung des Museumsleiters,
- o) Berufung des Museumsverkehrsleiters,
- p) Bestellung der Betriebsleitung Museums-Bahn,
- q) Berufung beratender Gremien.

### **§ 10 Wahlen**

- (1) Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.
- (2) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, für die mehr als die Hälfte der Stimmen der Verbandsmitglieder votiert. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

### **§ 11 Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher (Verbandsleitung)**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer von 8 Jahren eine ehrenamtliche Verbandsvorsteherin oder einen ehrenamtlichen Verbandsvorsteher sowie deren ehrenamtliche Stellvertreterin oder ehrenamtlichen Stellvertreter.
- (2) Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte der Verbandsleitung. Die Verbandsleitung ist Dienstvorgesetzte der Angestellten des Zweckverbandes.
- (3) Die Verbandsleitung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandsatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung.
- (4) Die Verbandsleitung vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Es gilt § 26 GKGBbg.
- (5) Die Verbandsleitung unterzeichnet in Angelegenheiten, die nicht in der Zuständigkeit der Verbandsversammlung liegen, allein.
- (6) Die Verbandsleitung nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil. Sie ist verpflichtet, der Verbandsversammlung auf Verlangen Auskunft zu allen, den Zweckverband betreffenden Angelegenheiten zu geben. Auf Verlangen hin ist der Verbandsleitung jederzeit das Wort zu erteilen. Erklärungen, die nicht den gesetzlichen Formvorschriften des GKGBbg entsprechen, sind schwebend unwirksam.

### **§ 12 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufalles. Näheres regelt eine Entschädigungssatzung.
- (2) Die Verbandsleitung ist ehrenamtlich tätig. Sie erhält keine Aufwandsentschädigung.
- (3) Der Zweckverband kann zum Betreiben des Museums im Rahmen der Gesetze Bedienstete einstellen.

### **§ 13 Leitung des Museums, Leitung der Museums-Bahn**

- (1) Der Leiter des Museums hat die Aufgabe, das Museum gemäß den Richtlinien, die die Verbandsversammlung erlassen hat, zu leiten. Er unterrichtet die Verbandsversammlung über die Tätigkeit des Museums. Er legt den Jahresarbeitsplan und einen Rechenschaftsbericht mindestens einmal jährlich der Verbandsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor. Die Mitglieder der Verbandsversammlung können Auskunft über die Arbeit des Museums sowie die Vorlage der Unterlagen verlangen.
- (2) Die Sätze 3 bis 4 des Abs. 1 gelten entsprechend für den Leiter der Museums-Bahn.

### **§ 14 Wirtschaftsführung**

- (1) Auf die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes finden die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend Anwendung.
- (2) Der Zweckverband soll keine eigene Verwaltung vorhalten. Die Aufgaben der Verwaltung einschließlich Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen werden dem Amt Gramzow übertragen. Ein entsprechender Vertrag zwischen Zweckverband und Amt Gramzow ist zu schließen. Die örtliche Rechnungsprüfung wird durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Uckermark durchgeführt.

- (3) Das Inventarverzeichnis über das Inventar, Gebäude und Anlagen, die der Zweckverband in Eigentum oder Nutzung hat, ist je nach Bereich vom Museumsleiter und Museums-Bahn-Leiter zu führen.

### **§ 15**

#### **Verbandsumlage, sonstige Einnahmen**

- (1) Der Zweckverband erhebt, soweit seine sonstigen Erträge, Einzahlungen und nicht benötigten Finanzmittel zur Deckung seines Finanzbedarfes nicht ausreichen, von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage (Verbandsumlage).
- (2) Die Höhe der Umlage und der von den einzelnen Verbandsmitgliedern zu tragende Anteil wird in der Haushaltsatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgelegt. Sie wird den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid (Umlagebescheid) mitgeteilt.
- (3) Die Gemeinde Gramzow, als Belegenheitsgemeinde, trägt 50 v. H. der Gesamtumlage, der verbleibende Teil der Gesamtumlage ist von den übrigen Verbandsmitgliedern entsprechend ihrer Einwohnerzahl (zu 50 v. H.) prozentual zu tragen. Maßgebliche Einwohnerzahl sind die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichten Einwohnerzahlen zum 31. 12. des Vorvorjahres.

### **§ 16**

#### **Beitritt und Ausscheiden**

- (1) Der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenanzahl.

### **§ 17**

#### **Auflösung des Zweckverbandes**

- (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben werden die Dienstkräfte gemäß § 12 Abs. 3 vorbehaltlich des Abs. 2, von der Gemeinde Gramzow übernommen. Etwaige Versorgungslasten, die sich aus der Absicherung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte des Zweckverbandes ergeben, werden nach Maßgabe des Umlagenschlüssels auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
- (2) Bei Auflösung des Zweckverbandes ist unter Einbeziehung des Museumsverbandes des Landes Brandenburg im Zeitraum von einem Jahr, gerechnet ab dem Auflösungsbeschluss der Verbandsversammlung, ein geeigneter Träger als Rechtsnachfolger für die aufgebaute Museumssammlung zu finden.
- (3) Wird kein Rechtsnachfolger gefunden, muss der Zweckverband im Rahmen seiner Auflösung eventuelle Gläubiger befriedigen. Die noch vorhandenen Vermögenswerte sind kulturell-gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

### **§ 18**

#### **Anzuwendende Vorschriften**

Soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Verbandssatzung besondere Regelungen vorsehen, sind auf den Zweckverband die für die Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

### **§ 19**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Verbandsleitung.
- (2) Soweit keine anderen gesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, im Amtsblatt für das Amt Gramzow. Ortsübliche und sonstige Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls im Amtsblatt für das Amt Gramzow.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden sechs Tage vor der Sitzung im Amtsblatt für das Amt Gramzow bekanntgemacht. Eine zusätzliche Bekanntmachung kann im Internet unter [www.amt-gramzow.de](http://www.amt-gramzow.de) bzw. [www.eisenbahnmuseumgramzow.de](http://www.eisenbahnmuseumgramzow.de) erfolgen.

### **§ 20**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung durch den Landrat des Landkreises Uckermark als zuständige Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.

Gramzow, den 31.03.2016

gez. Schulz  
Verbandsleitung

**BESCHLUSS DES KREISTAGES DES LANDKREISES UCKERMARK ÜBER  
DEN JAHRESABSCHLUSS 2013 UND DIE ENTLASTUNG DES LANDRATES  
FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2013**

Gemäß § 131 Absatz 1 i.V.m. § 82 Absatz 5, Sätze 1-2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) mache ich hiermit öffentlich bekannt, dass der Kreistag in seiner Sitzung am 15.06.2016 folgenden Beschluss gefasst hat:

„1. Der Kreistag beschließt über den geprüften Jahresabschluss des Landkreises Uckermark für das Haushaltsjahr 2013.

2. Der Kreistag erteilt dem Landrat des Landkreises Uckermark entsprechend § 82 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für das Haushaltsjahr 2013 Entlastung.“

Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass jeder über die Internetseite des Landkreises Uckermark ([www.uckermark.de](http://www.uckermark.de)) Einsicht in den Jahresabschluss 2013 und die Anlagen nehmen kann.

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG DER BESCHLÜSSE DER 9. SITZUNG DES KREISTAGES  
(5. WAHLPERIODE) AM 15.06.2016****Aus dem öffentlichen Sitzungsteil:****zu TOP 2.1: Anträge zur Tagesordnung**

**zu TOP 2.1.1: Änderung der Sprechzeiten der Kreisverwaltung Uckermark und deren Nebengeschäftsstellen  
AN/532/2016**

*Der Kreistag stimmt über die Aufnahme des Antrages in die Tagesordnung der heutigen Sitzung ab.*

Abstimmungsergebnis: Ja: 10                      Nein: 30                      Enthaltung/en: 2

**zu TOP 2.1.2: Paragraph 130 StGB streichen  
AN/533/2016**

*Der Kreistag stimmt über die Aufnahme des Antrages in die Tagesordnung der heutigen Sitzung ab.*

Abstimmungsergebnis: Ja: 2                      Nein: 40                      Enthaltung/en: 0

**zu TOP 2.1.3: Volle Übernahme der Kita-, Krippen- und Hortkosten durch das Land Brandenburg  
AN/544/2016**

*Der Kreistag stimmt über die Aufnahme des Antrages in die Tagesordnung der heutigen Sitzung ab.*

Abstimmungsergebnis: Ja: 2                      Nein: 38                      Enthaltung/en: 2

**zu TOP 7: Anträge an den Kreistag**

**zu TOP 7.1: Stellungnahme des Kreistages Uckermark zum Entwurf des Leitbildes für die Verwaltungsstrukturreform 2019  
AN/527/2016**

„Der Kreistag beschließt die in der Anlage aufgeführte Stellungnahme zum Entwurf des Leitbildes für die Verwaltungsstrukturreform 2019.“

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig                      bei                      Enthaltung/en: 4

**zu TOP 7.2: Berufung eines neuen sachkundigen Einwohners für den Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport (KBSA)  
AN/530/2016**

„Der Kreistag beruft auf Vorschlag der SPD/BVB - Fraktion gemäß § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 43 Absatz 4 Satz 1 BbgKVerf Herrn Benjamin Krüger als neuen sachkundigen Einwohner für den Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport (KBSA) in der Nachfolge für Herrn Wilfried W. Steinert.“

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

**zu TOP 7.3: Zuschusserhöhung für den Hort "Harlekin" Schwedt/Oder  
AN/529/2016/1**

„Der Kreistag beschließt, den Zuschuss zum notwendigen pädagogischen Personal für den Hort "Harlekin" Schwedt/Oder zusätzlich um 1,0 VZE zu erhöhen. Die Zuschusserhöhung gilt für den Zeitraum vom 01.09.2016 bis längstens zum 31.12.2017.

Der Landrat wird beauftragt, eine Beteiligung der Stadt Schwedt/Oder an den entstehenden Kosten zu prüfen.“

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig bei Enthaltung/en: 2

**zu TOP 7.4: Partielle Neubesetzung der beratenden Ausschüsse für Arbeit, Soziales und Gesundheit sowie für Regionalentwicklung  
AN/540/2016**

„1. Die CDU Fraktion benennt Herrn Manfred Suhr als neues Mitglied im Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit in Nachfolge von Herrn Christian Hernjokl.

Die CDU Fraktion benennt Herrn Manfred Suhr als neues stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Regionalentwicklung in Nachfolge von Herrn Christian Hernjokl.

2. Der Kreistag stellt die partielle Neubesetzung der beratenden Ausschüsse durch deklaratorischen Beschluss fest.“

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

**zu TOP 7.5: Neubesetzung eines stellvertretenden Mitgliedes in der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark Barnim  
AN/541/2016**

„Der Kreistag wählt Herrn Manfred Suhr als stellvertretendes Mitglied in der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark Barnim in der Nachfolge für Herrn Christian Hernjokl.“

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

**zu TOP 7.6: Neubesetzung eines Vertreters des Landkreises Uckermark in der Mitgliederversammlung der Kommunalgemeinschaft Pomerania e.V.  
AN/542/2016**

„Der Kreistag wählt Herrn Josef Menke als Vertreter des Landkreises Uckermark in der Mitgliederversammlung der Kommunalgemeinschaft Pomerania e.V. in der Nachfolge von Herrn Christian Hernjokl.“

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

**zu TOP 7.7: Neubesetzung eines Mitgliedes im Kreisausschuss  
AN/543/2016**

„Der Kreistag wählt Herrn Dr. Hans-Otto Gerlach als Mitglied im Kreisausschuss in der Nachfolge von Herrn Christian Hernjokl.“

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

**zu TOP 8: Berufung eines neuen sachkundigen Einwohners des Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport (KBSA)  
Vorlage: BV/495/2016**

„Der Kreistag beruft gemäß § 99 Abs. 5 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) den Vorsitzenden des Kreisschulbeirates, Herrn Torsten Gärtner, wohnhaft in 16303 Schwedt,



Berliner Straße 60 a als sachkundigen Einwohner des Ausschusses für Kultur, Bildung und Sport des Kreistages Uckermark.

Gleichzeitig wird der bisherige Vorsitzende des Kreisschulbeirates, Herr Peter Thönneßen, als sachkundiger Einwohner des Ausschusses für Kultur, Bildung und Sport des Kreistages Uckermark abberufen.“

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

**zu TOP 9: Neuwahl eines stimmberechtigten Mitgliedes für den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Uckermark**

**Vorlage: BV/520/2016**

„Der Kreistag wählt auf Vorschlag des anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe Evangelischen Jugend- und Fürsorgewerkes gemeinnützige AG (EJF gAG), Herrn Frank Hinz als neues stimmberechtigtes Mitglied für den Rest der Wahlperiode in den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Uckermark.“

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

**zu TOP 10: Bericht des Kreisbrandmeisters**

**Vorlage: BR/497/2016**

„Der Kreistag nimmt den Bericht des Kreisbrandmeisters zur Kenntnis.“

**zu TOP 11: Änderung des Stellenplanes 2016**

**Vorlage: BV/501/2016**

„1. Der Kreistag beschließt die Aufstockung des Stellenplanes 2016 um 1,0 Vollzeitäquivalente im Amt für Kreisentwicklung, Wirtschaftliche Infrastruktur und Tourismus. Die Stelle Sachbearbeiter Kommunaler Koordinator ist nach Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (EG 9 TVöD) zu bewerten. Die Besetzung der Stelle erfolgt frühestens ab 16.06.2016.

2. Der Kreistag beschließt die Änderung des Stellenplanes 2016 insoweit, als dass die Bewertung der Stelle Sachbearbeiter Neues Kommunales Rechnungswesen/Anlagenbuchhaltung im Amt für Finanzen und Beteiligungsmanagement von Entgeltgruppe 6 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (EG 6 TVöD) nach Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (EG 8 TVöD) verändert wird.“

Abstimmungsergebnis: Ja: mehrheitlich      Nein: 2

**zu TOP 12: Jahresabschluss des Landkreises Uckermark für das Haushaltsjahr 2013**

**Vorlage: BV/503/2016**

Der Kreistag stimmt über die Beschlussvorlage getrennt nach Pkt. 1 und 2 ab und beschließt:

„1. Der Kreistag beschließt über den geprüften Jahresabschluss des Landkreises Uckermark für das Haushaltsjahr 2013.

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

2. Der Kreistag erteilt dem Landrat des Landkreises Uckermark entsprechend § 82 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für das Haushaltsjahr 2013 Entlastung.“

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

**zu TOP 13: Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im I. Quartal 2016**

**Vorlage: BR/499/2016**

„Die aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im I. Quartal 2016 werden zur Kenntnis genommen.“

**zu TOP 14: Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung**

**Vorlage: BV/498/2016**

„Der Kreistag stimmt der überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung für die Kostenerstattung für Leistungen des Rettungsdienstes in Höhe von 523.000,00 € zu.“

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

**zu TOP 15: Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung zum Verkehrsvertrag**  
**Vorlage: BV/531/2016**

„Der Kreistag stimmt der überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung für die Erstattung des Ausgleichsbetrages für die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen für die Zeit vom 01.06. - 31.12.2016 in Höhe von 900.000 € zu.“

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

**zu TOP 16: Antrag auf außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für die Unterbringung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden für den Zeitraum Januar 2016 bis Mai 2016**  
**Vorlage: BV/523/2016**

„Der Kreistag genehmigt die außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für den Zeitraum Januar 2016 bis Mai 2016 für die Unterbringung und Versorgung der minderjährigen unbegleiteten Asylsuchenden (umA) in Höhe von 1.500.000,00 €.“

Abstimmungsergebnis: Ja: mehrheitlich bei Nein: 2

**zu TOP 17: 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die gegenseitige Hilfe in der Notfallrettung zwischen dem Landkreis Uckermark und dem Landkreis Barnim**  
**Vorlage: BV/500/2016**

„Der Kreistag beschließt die 1. Änderung der vom Kreistag am 02.03.2016 beschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die gegenseitige Hilfe in der Notfallrettung zwischen dem Landkreis Uckermark und dem Landkreis Barnim gemäß Anlage.“

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

**zu TOP 18: Darstellung der Verkehrssituation auf der L 15 und der verkehrsrechtlichen Maßnahmen**  
**Vorlage: BR/504/2016**

„Der Kreistag nimmt den Bericht zur Kenntnis“

**zu TOP 19: Bericht I. Quartal 2016 und BuT-Berichterstattung**  
**Vorlage: BR/511/2016**

„Die Mitglieder des Kreistages nehmen den Bericht des Jobcenters Uckermark für das erste Quartal 2016 sowie zum Bildungs- und Teilhabepaket (erstes Quartal 2016) zur Kenntnis.“

**zu TOP 20: Erfahrungsbericht des Jobcenters Uckermark zur bisherigen Integrationsarbeit mit ausländischen Staatsangehörigen im SGB II insbesondere mit Geflüchteten**  
**Vorlage: BR/514/2016**

„Die Mitglieder des Kreistages nehmen den Erfahrungsbericht des Jobcenters Uckermark zur bisherigen Integrationsarbeit mit ausländischen Staatsangehörigen im SGB II insbesondere mit Geflüchteten zur Kenntnis.“

**zu TOP 21: Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark**  
**Vorlage: BV/512/2016**

„1. Der Kreistag beschließt die Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark ab 01.01.2017.

2. Die Richtlinie vom 20.09.2012 – Drucksachen-Nr.: 91/2012 – wird zum 31.12.2016 außer Kraft gesetzt.“

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

**zu TOP 22: Umsetzung des Radwegekonzeptes "Oder-Neiße" - Abschnitt Mescherin - Staffelde**  
**Vorlage: BV/526/2016**

„1. Der Kreistag stimmt der weiteren Umsetzung der Radwegekonzeption des Landkreises Uckermark am Radweg „Oder-Neiße“ im Abschnitt Mescherin – Staffelde zu.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Umsetzung im Einvernehmen mit der amtsangehörigen Gemeinde Mescherin und dem Amt Gartz (Oder) auf vertraglicher Grundlage zu koordinieren, Fördermittel zu akquirieren, anteilig finanziell zu unterstützen und alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und umzusetzen.“

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

**zu TOP 23: Schulträgerwechsel - Schulträger Stadt Prenzlau an den Landkreis Uckermark**  
Vorlage: BV/502/2016

„Der Kreistag beschließt auf der Grundlage des Beschlusses der Stadt Prenzlau vom 03.12.2015 (DS 118/2015) i.V.m. dem Brandenburgischen Schulgesetz (BbgSchulG) die Übertragung der Schulträgerschaft ab dem 01.01.2017 für das Christa-und-Peter-Scherpf-Gymnasium, Dr.-Bähr-Straße 1 in 17291 Prenzlau von der Stadt Prenzlau an den Landkreis Uckermark.“

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

**zu TOP 24: Übernahme des Schulkomplexes "Oberstufenzentrum Passower Chaussee 97-99" in Schwedt von der Stadt Schwedt/Oder gemäß Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) im Wege eines Übertragungsvertrages**  
Vorlage: BV/496/2016

„Der Kreistag beschließt die Übernahme des Flurstücks 16/3 der Flur 29 von Schwedt/Oder von der Stadt Schwedt/Oder gem. § 107 des BbgSchulG im Wege eines Übertragungsvertrages. Entstehende Kosten werden durch die Vertragsbeteiligten je zur Hälfte getragen. Die Verwaltung wird beauftragt, den betreffenden Vertrag abzuschließen und alles Erforderliche und Zweckmäßige zur Durchführung des Vertrages zu veranlassen.“

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

**zu TOP 25: Vertrag über die Bereitstellung eines Orchesterangebotes im Landkreis Uckermark**  
Vorlage: BV/516/2016

**Änderung des Beschlussvorschlages der DS 516/2016 - Vertrag mit der Uckermärkischen Kulturagentur GmbH zur Bereitstellung eines Orchesterangebots**  
Antrag: AA/0022/2016

„Der Kreistag Uckermark beschließt, die jährliche Zuwendung an die Uckermärkische Kulturagentur in Höhe von 500.000 Euro pro Jahr zur Bereitstellung eines Orchesterangebots im Landkreis Uckermark ab dem Haushaltsjahr 2017 auf 600.000 Euro pro Jahr konstant bis zum Ende der Laufzeit des Vertrages anzuheben (2021 rätierlich).“

Abstimmungsergebnis: Ja: 10

Nein: 26

Enthaltung/en: 5

**Änderung des Beschlussvorschlages der DS 516/2016 - Vertrag mit der Uckermärkischen Kulturagentur gGmbH zur Bereitstellung eines Orchesterangebotes**  
Antrag: AA/0019/2016

„Der Kreistag Uckermark beschließt, die jährliche Zuwendung an die Uckermärkische Kulturagentur in Höhe von 500.000 € zur Bereitstellung eines Orchesterangebotes im Landkreis Uckermark ab dem Haushaltsjahr 2017 im Sockelbetrag um 5.000 € auf 505.000 € und zusätzlich beginnend mit dem Haushaltsjahr 2017 jährlich um 1% Prozent zu erhöhen. Diese Erhöhung erfolgt im Rahmen der fixierten Vertragslaufzeit. Der Haushaltsvorbehalt in § 3 Abs. 2 bleibt davon unberührt. Die im Vertrag festgehaltenen Zuwendungsbeträge sind entsprechend anzupassen. Die zusätzlichen 5.000 € sind durch ein erweitertes und mit der Kreisverwaltung abgestimmtes Leistungsangebot zu untersetzen.“

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

Nein: 0

Enthaltung/en: 2

„Der Kreistag stimmt dem als Anlage beigefügten Vertrag mit der Uckermärkischen Kulturagentur gGmbH zur Bereitstellung eines Orchesterangebotes im Landkreis Uckermark zu.“

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

Nein: 0

Enthaltung/en: 2

**ENDE DES AMTLICHEN TEILS****IMPRESSUM****Amtsblatt für den Landkreis Uckermark**

**Herausgeber:** Landkreis Uckermark  
**Anschrift:** Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau  
**Telefon:** 03984 70-1009  
**Verantwortlich:** Landrat Dietmar Schulze (amtlicher Inhalt)  
**Bezugsmöglichkeit:** Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: **[www.uckermark.de](http://www.uckermark.de)**  
**Druck:** Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau